

**Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, MdL (GRÜNE)**  
Zum Plenum vom 19.05.2015

*Ich frage die Staatsregierung:*

*Kann die Bayerische Staatsregierung die über die Medien verbreitete Meldung bestätigen, dass im offiziellen Verhandlungspapier zum Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP) die internationalen Rückstands- Höchstmengen der Codex Alimentarius-Kommission der Vereinten Nationen, die in vielen Fällen deutlich höher sind als die innerhalb der EU geltenden Grenzwerte, als gemeinsame Grundlage vorgeschlagen sind und wie beurteilt die Staatsregierung die Wirkung der Reservierung eines Vorbehaltsrechts der EU für Codex-Grenzwerte im Hinblick auf das Instrument der Regulatorischen Kooperation?*

**Antwort der Bayerische Staatskanzlei in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:**

Die Frage zielt wohl insbesondere auf Artikel 7 Absatz 7 des EU-Verhandlungsangebots für ein Kapitel über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Kapitel) der geplanten Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und den USA (TTIP) ab. Das Angebot der EU-Kommission hat nicht zum Ziel, europäische Standards im Bereich der Höchstgehalte an Pestiziden herabzusetzen. Die im Verhandlungsangebot beschriebene Vorgehensweise ist vielmehr gängige Praxis in der EU.

Dies kommt auch in Erwägungsgrund 25 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen zum Ausdruck: „Die Handelspartner der Gemeinschaft sollten über die Welthandelsorganisation zu den vorgeschlagenen Rückstandshöchstwerten gehört und ihre Bemerkungen sollten vor Festlegung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt werden. Den auf internationaler Ebene von der Codex-Alimentarius-Kommission festgesetzten Rückstandshöchstgehalten sollte bei der Festlegung gemeinschaftlicher Rückstandshöchstgehalte unter Berücksichtigung der einschlägigen guten Agrarpraxis ebenfalls Rechnung getragen werden.“

Jeder vorgeschlagene Codex-Wert einer bestimmten Erzeugnis- und Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffkombination wird im Vorfeld auf die Übereinstimmung mit den EU-Standards geprüft. Falls es keine Bedenken gibt, wird der Codex-Wert in das EU-Recht übernommen, ansonsten wird auf Codex-Ebene ein Vorbehalt eingelegt.

Die in Art. 7 Absatz 7 des EU-Verhandlungsdokuments vorgeschlagene Vorgehensweise ist somit in der EU geltende Praxis. Die EU übernimmt schon heute Codex-Werte in das europäische Recht (siehe auch Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002), soweit kein Vorbehalt eingelegt wurde. Das Vorbehaltsverfahren, das sich auch in Art. 7 Abs. 7 des EU-Verhandlungsdokuments findet, stellt die Möglichkeit der Festlegung abweichender EU-Werte sicher.

Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten beteiligen sich intensiv an der Ausarbeitung der Codex-Standards im Interesse einer hohen internationalen Lebensmittelsicherheit. Der vorgeschlagene Art. 7 Absatz 7 des EU-Verhandlungsdokuments würde lt. Auskunft der Bundesregierung vielmehr eine Stärkung der Arbeit des Codex Alimentarius im Bereich der Rückstandshöchstgehalte und Toleranzen bedeuten.

Um Handelspolitik in Zukunft mitzugestalten und europäische Interessen zu wahren, muss die EU aktiv bei der Erarbeitung globaler Regeln mitwirken. Andernfalls droht Europa handelspolitisch und bei der Setzung von Handelsregeln vom Rest der Welt abgehängt zu werden. Im Rahmen von TTIP will die EU-Kommission die bisherige regulatorische Kooperation deshalb weiter ausbauen. Die EU-Kommission hat ausdrücklich klargestellt, dass unser hohes EU-Schutzniveau erhalten bleibt. Die EU-Kommission hat unterstrichen, dass die Rechtsetzungshoheit auf europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene nicht angetastet werden soll und dass TTIP zu keinen Änderungen führen wird, wie in Europa Gesetze und Vorschriften gestaltet werden.